

Beratungsvorlage
für die öffentlich Sitzung des Gemeinderates
am 05.11.2019

TOP 4_1

Zulassung eines Bürgerentscheids zur Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.10.2010, TOP 3, Projekt Internationale Privatschule im Malteserschloss, und zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

- a. **Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**
- b. **Festsetzung des Abstimmungstages**
- c. **Bildung des Gemeindewahlausschusses**

1 Sachverhalt

Die Vertrauensleute Edmund Weiß und Phillip Steck, beide sind zugleich Vorstände des neu gegründeten Vereins „Schule im Schloss e.V.“, haben am Abend des 22. Oktober 2019 in Heitersheim dem Bürgermeister das Bürgerbegehren lt. Anlage 4_2 übergeben. Die Verwaltung hat bei der Überprüfung des Bürgerbegehrens festgestellt, dass bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsvorlage insgesamt 1.026 Unterschriften eingereicht wurden.

Zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:

Nach § 21 Abs. 4 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach **Anhörung der Vertrauenspersonen**. Beide Vertrauenspersonen sind daher zur Sitzung am 05.11.2019 eingeladen worden. Gegenstand der Beschlussfassung des Gemeinderats ist nur die Zulassung des Bürgerbegehrens, nicht die Sachentscheidung über die eingereichte Fragestellung. Allerdings entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Nach § 21 Abs. 3 GemO kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Nach § 41 Abs. 1 KomWG kann das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Nach § 21 Abs. 3 GemO muss das Bürgerbegehren von mindestens 7 v.H. der Bürger unterzeichnet sein. Ausgehend von den derzeit 4.890 Wahlberechtigten, sind dies 343 Unterschriften. Nach der Überprüfung der Unterschriftenlisten sind 1.013 Unterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern geleistet worden.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benannt werden können. Diese sind berechtigt die Unterzeichnenden zu vertreten. Für das eingereichte Bürgerbegehren sind die erstunterzeichnenden Edmund Weiss und Phillip Steck als Vertrauenspersonen benannt. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

Nach § 41 Abs. 3 KomWG gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters. Es ist ein **Gemeindewahlausschuss** zu bilden. Es gelten grundsätzlich die Ausführungen, die dazu in der BV unter TOP 3 zur Bürgermeisterwahl gemacht wurden. Insofern kann auf diese verwiesen werden. Bei der Zusammenlegung von Bürgermeisterwahl und Bürgerentscheid kann der Gemeindewahlausschuss personenidentisch besetzt sein bzw. die Zuständigkeit des Gemeindewahlausschusses kann auch für den Bürgerentscheid festgelegt werden. Nach § 15 Abs. 1 KomWG dürfen bei Bürgerentscheiden Vertrauensleute des Bürgerbegehrens nicht in Wahlorgane berufen werden. Dies gilt damit sowohl für den Gemeindewahlausschuss als auch für die Wahlvorstände.

Die Entscheidung zum **Abstimmungstag** hat der Gemeinderat zu treffen (§ 2 Abs. 2 KomWG).

Wird der Bürgerentscheid zugelassen, dann muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

2 Bewertung

Die Stadtverwaltung hält das Bürgerbegehren nach rechtlicher Prüfung für zulässig. Die erforderliche Mindestzahl von 343 Unterschriften von Wahlberechtigten ist erreicht und deutlich überschritten. Die Fragestellung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dem Bürgerbegehren wurde eine ausreichende und sachlich richtige Begründung beigefügt. Ein Kostendeckungsvorschlag war nicht erforderlich, da mit der begehrten Maßnahme keine absehbaren Kosten verbunden sind. Das Bürgerbegehren ist fristgerecht eingereicht worden.

Es bietet sich an, den Bürgerentscheid zusammen mit der Bürgermeisterwahl durchzuführen. Durch die Zusammenlegung sind positive Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung zu erwarten. Den Wahl- und Stimmberechtigten werden somit auch zwei Wahlgänge in kurzen Abständen hintereinander erspart. Außerdem gestaltet sich die Vorbereitung und Durchführung für die Verwaltung erheblich effizienter.

Der Gemeindewahlausschuss sollte schon aus praktischen Gründen personengleich mit dem Wahlausschuss der Bürgermeisterwahl besetzt werden.

3 Beschlussvorschlag

- a) Das Bürgerbegehren mit der begehrten Fragestellung ist zulässig.**
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen zur Durchführung des Bürgerentscheids zu treffen.**
- c) Der Bürgerentscheid findet gleichzeitig mit der vom Gemeinderat beschlossenen Bürgermeisterwahl am 2. Februar 2020 statt.**
- d) Der für die kommende Bürgermeisterwahl gewählte Gemeindewahlausschuss ist gleichzeitig Gemeindewahlausschuss für den Bürgerentscheid und somit mit derselben personellen Besetzung von Beisitzern und Stellvertretern gewählt.**

Anlagen:

4_2 Anl. Bürgerbegehren unterschrieben abgescannt

4_3 Anl. Auszug §21 GemO

Martin Löffler, Telefon: 07634/402-20,
Reiner Burgert, Telefon: 07634/402-22;

Az.: 022.31; 021.22; 062.51